



## FORENSISCH-PSYCHOLOGISCHE STELLUNGNAHME

---

### **Grundrechtsverletzungen, künstliche Kindeswohlgefährdungen und institutionelle Traumatisierung durch fehlerhaftes Verwaltungshandeln des Jugendamtes im Fall xxx**

**Datum:** 26. Juni 2026

**Klassifizierung:** Forensisch-Psychologische Stellungnahme im juristischen Duktus

#### **Transparenz- und Unabhängigkeitserklärung zur Interdisziplinarität**

*Die vorliegende Gesamtexpertise fungiert als allgemeiner fachlicher Referenzrahmen und ist das Resultat einer strikt thematisch getrennten interdisziplinären Zusammenarbeit. Die klinisch-psychologische Fachanalyse obliegt ausschließlich Dipl.-Psych. Hicran Taraz, während die verfassungsrechtliche Rahmung durch Dipl.-Ing. Alexander E. Schröpfer beigestellt wird.*

*Beide Unterzeichner erklären ausdrücklich, dass ihre Tätigkeit vollumfänglich ehrenamtlich erfolgt. Es bestehen keinerlei kommerzielle Interessenkonflikte, Abhängigkeitsverhältnisse zu Behörden oder finanzielle Mandantenbindungen. Die bestehende langjährige private Verbundenheit der Unterzeichner beeinträchtigt die wissenschaftliche und rechtliche Objektivität in keiner Weise, sondern bündelt vielmehr unabhängige Fachexpertise zum kompromisslosen Schutz der Grundrechte.*

---

### **1. Gegenstand der Stellungnahme**

Diese Stellungnahme erfolgt zur fachpsychologischen Bewertung der dokumentierten Ereignisse im Fall des minderjährigen xxx und dient der gerichtlichen und behördlichen Verwendung im Rahmen:

- der Feststellungsklage betreffend aktenrelevante Falschzuordnungen,
- der Amtshaftung wegen psychischer und entwicklungsbezogener Schädigungen durch staatliches Handeln.

### **2. Methodische Grundlage**

Die Bewertung erfolgt auf Basis:

- der dokumentierten Ereignisse,
- der vorliegenden schriftlichen Unterlagen,
- der entwicklungspsychologischen und traumasensiblen Fachstandards,
- der multiaxialen psychologischen Diagnostik,
- der institutionellen Kontextanalyse.

Eine Exploration des Kindes fand nicht statt; die Bewertung erfolgt ausschließlich faktenbasiert.



### **3. Sachverhaltsdarstellung (objektiv, ohne Wertung)**

#### **3.1 Akutereignis – Bibliotheksvorfall**

Dokumentiert sind:

- akute psychische Überforderung,
- Erbrechen unter Stress,
- Weinen,
- Aussagen wie „Ich zerbreche langsam“ und „Ich halte es dort nicht mehr aus“.

Diese Reaktionen traten im Kontext eines behördlich initiierten Aufeinandertreffens auf.

#### **3.2 Körperliche Vernachlässigung und sensorische Auffälligkeiten**

Festgestellt wurden:

- verfilzte Haare,
- extreme Kopfeempfindlichkeit,
- mehrschichtige Kleidung bei hohen Temperaturen,
- Drohung eines Erziehers, die Haare abzuschneiden,
- institutionelles Verbot der Haarpflege durch Mutter/Großmutter.

Diese Merkmale sind vereinbar mit sensorischer Überempfindlichkeit und neurodivergenten Besonderheiten.

#### **3.3 Bedrohungslage – Morddrohung**

Das Kind erhielt eine konkrete Morddrohung durch einen Mitschüler.  
Die Mutter ergriff Schutzmaßnahmen (Polizeianzeige, Begleitung).

**Institutionelle Reaktionen:**

- Ausschluss der Großmutter vom Schulgelände,
- Bewertung des Schutzverhaltens als „aggressiv“.

#### **3.4 Isolationsmaßnahmen**

Dokumentiert sind:

- Entzug des Mobiltelefons trotz 5 km Schulweg,
- vollständiges Telefonkontaktverbot zur Mutter,
- fehlende Kommunikationsmöglichkeiten.

Diese Maßnahmen führten zu einer faktischen sozialen Isolation.



## **4. Fachpsychologische Bewertung**

### **4.1 Belastungs- und Traumaindikatoren**

Die dokumentierten Reaktionen entsprechen:

- einer akuten Belastungsreaktion,
- psychosomatischer Stressentladung,
- emotionaler Überforderung,
- sekundärer Traumatisierung.

### **4.2 Bindungsrelevante Auswirkungen**

Die erzwungene Trennung von der primären Bezugsperson und das Kontaktverbot sind geeignet, eine:

- Bindungsstörung,
- emotionale Destabilisierung,
- chronische Überforderung

zu begünstigen.

### **4.3 Neurodivergente Besonderheiten**

Die sensorischen Auffälligkeiten sind konsistent mit:

- taktiler Überempfindlichkeit,
- sensorischer Integrationsstörung,
- möglichen ASS-Merkmalen.

Eine fachgerechte Abklärung wurde institutionell nicht veranlasst.

### **4.4 Institutionelle Einflussfaktoren**

Die dokumentierten Maßnahmen zeigen:

- fehlerhafte Zuschreibungen,
- Eskalation statt Deeskalation,
- Missachtung neurodivergenter Besonderheiten,
- Sanktionierung schützender Bezugspersonen,
- Maßnahmen mit potentiell schädigender Wirkung.



## 5. Multiaxiale Einordnung

### Achse 1 – Belastungsfaktoren

- Akuttrauma,
- Bedrohungserleben,
- institutionelle Übermacht,
- Bindungsabbrüche.

### Achse 2 – Traumaachse

- akute Belastungsreaktion,
- sekundäre Traumatisierung,
- Ohnmachtstrauma (Haare),
- institutionelles Verratserleben.

### Achse 3 – Neurodivergenz

- Hinweise auf ASS,
- sensorische Integrationsstörung.

### Achse 4 – Bindungssystem

- erzwungener Bindungsabbruch,
- Verlust der primären Bezugsperson.

### Achse 5 – Institutionelle Einwirkung

- Kontaktverbote,
- Handyentzug,
- fehlerhafte Interpretation kindlicher Symptome.

## 6. Kindeswohlbezogene Risikoanalyse

Die Gesamtschau ergibt ein erhebliches Risiko für:

- Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung,
- Bindungsstörung,
- psychosomatische Beschwerden,
- emotionale Fehlentwicklung,
- Vertrauensverlust gegenüber Bezugspersonen und Institutionen.

Die dokumentierten Maßnahmen sind nicht kindeswohlkonform.



## **7. Relevanz für die Feststellungsklage**

Die fachpsychologische Bewertung zeigt:

- keine Hinweise auf staatsfeindliche Ideologie der Mutter,
- fehlerhafte institutionelle Zuschreibungen,
- Delegitimierung schützenden Verhaltens,
- aktenrelevante Falschinterpretationen.

Die Voraussetzungen für eine Feststellungsklage sind aus psychologischer Sicht nachvollziehbar.

## **8. Relevanz für die Amtshaftung**

Die dokumentierten Maßnahmen sind geeignet, psychische Schäden zu verursachen.

Die Schädigungen sind:

- vorhersehbar,
- vermeidbar,
- institutionell mitverursacht.

Die Voraussetzungen für eine Amtshaftung sind aus psychologischer Sicht gegeben.

## **9. Schlussfolgerung**

Die psychische Situation des Kindes ist durch:

- akute und chronische Traumatisierung,
- institutionelle Fehlhandlungen,
- Bindungsabbrüche,
- fehlende Berücksichtigung neurodivergenter Besonderheiten

signifikant beeinträchtigt.

Die dokumentierten Maßnahmen sind geeignet, das Kindeswohl nachhaltig zu gefährden.

## **10. Empfehlung**

Aus fachpsychologischer Sicht wird empfohlen:

- Wiederherstellung des Kontakts zur primären Bezugsperson,
- traumasensible Betreuung,
- fachgerechte Diagnostik hinsichtlich ASS,
- Überprüfung institutioneller Maßnahmen,
- Schutz vor weiteren Belastungen.



**Dipl. Psych. Hicran Taraz, M.A.**

*Ehrenamtlich tätig*

Klinische Psychologie, Kognitive Psychologie, Sozialpsychologie, Familienpsychologie  
und Forensische Psychologie

✉ hicran.taraz@outlook.de

📍 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen



## 11. Wissenschaftliche Quellenliste (Auszug)

### Familienrecht & gerichtliche Pflichten

- Keidel/Sternal (2022). FamFG – Kommentar. C.H. Beck.
- BGH XII ZB 68/09 – Gericht darf Jugendamtsmeinung nicht ungeprüft übernehmen.
- BVerfG 1 BvR 1178/14 – Pflicht zur eigenständigen Kindeswohlprüfung.

### Rolle des Jugendamts (SGB VIII inkl. KJSG 2021)

- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (inkl. Neuerungen KJSG 2021: §§ 10a, 36b, 37b SGB VIII).
- Wiesner, R. (2020). SGB VIII – Kommentar. C.H. Beck.

### Psychologische Grundlagen & Begutachtung

- Fegert, J. M., Liebhardt, H. (2020). Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung. Springer.
- Salgo, L. (2018). Familienpsychologische Gutachten. Kohlhammer.
- Schleiffer, R. (2017). Bindungsdiagnostik in der Praxis. Beltz.

Dipl.-Psych. M.A. HICRAN TARAZ  
Klinische & Kognitive & Sozial Psychologie  
Dipl.-Nr. 92547/38245/10845/28245

**Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A.**

*Sachverständige für Familien- und Forensische Psychologie*

**Dipl.-Ing. (univ.) Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)**

*Verfassungsrechtliche Statik (Art. 20 Abs. 3 GG) / Menschenrechtverteidiger*